



Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
Commission fédérale contre le racisme
Commissione federale contro il razzismo
Cumissiun federala cunter il rassissem



Bern, 18. Oktober 2005

Vernehmlassung der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR) zum

Vorentwurf des Berichts des Bundesrats über die Situation der Fahrenden in der Schweiz

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) dankt Ihnen für die Gelegenheit zum Vorentwurf des Berichts über die Situation der Fahrenden in der Schweiz Stellung (nachfolgend Bericht genannt) beziehen zu dürfen.

Die EKR verweist im Zusammenhang dieser Vernehmlassung auch auf ihre Vernehmlassung vom 12. Dezember 2001 zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über das Reisengewerbe (<http://www.edi.admin.ch/ekr/dokumentation/00110/00358/index.html?lang=de>) und auf ihre Pressemeldung vom Oktober 1998 zu 150 Jahren nichtsesshafte Minderheit (<http://www.edi.admin.ch/ekr/dokumentation/00112/00354/index.html?lang=de>). Die EKR hat bereits dort auf die Diskriminierung und Benachteiligungen der fahrenden Menschen aufmerksam gemacht und dargelegt, dass die Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen dringlich ist.

Im Folgenden nimmt die EKR Stellungen zur Vernehmlassungsvorlage: In Teil 1 bezieht sie ihre grundsätzliche Position zum Entwurf. In Teil 2 erläuterte sie die ihrer Ansicht nach zentralen Punkte, auf die besonders geachtet werden sollte, damit die Diskriminierung der fahrenden Menschen auch tatsächlich beseitigt wird. In den Teilen 3 und 4 beantwortet sie die zu Teilbericht 1 bzw. 2 aufgeworfenen Fragen und macht zusätzlich zu den Fragen weitere Vorschläge und Bemerkungen zu einzelnen Passagen der zwei Teilberichte.



EKR, GS-EDI, Inselgasse 1, CH-3003 Bern
Tel. +41 31 324 12 93, Fax +41 31 322 44 37, ekr-cfr@gs-edi.admin.ch, www.ekr-cfr.ch

1. Allgemeine Bemerkungen

Die EKR begrüsst die Anstrengungen des Bundes zur Beseitigung der Diskriminierungen und Benachteiligungen der Fahrenden. Insbesondere erachtet sie es als erfreulich, dass der Bundesrat mit dem Teilbericht I die notwendigen Gesetzesanpassungen und die finanziellen Auswirkungen einer allfälligen Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (Ü 169) aufzeigt. Sie weist jedoch darauf hin, dass bei einer Beseitigung der Diskriminierung der fahrenden Bevölkerung die finanziellen Aufwendungen eine untergeordnete Rolle spielen müssen, da es um die Umsetzung grund- und menschenrechtlicher Pflichten geht. Die EKR begrüsst auch im Speziellen das Bestreben der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, die faktische und rechtliche Situation der Fahrenden und die möglichen Massnahmen zur Verbesserung der Fahrenden abzuklären.

Die EKR ist der Ansicht, dass der Bundesrat trotz Ablehnung der Motion der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrats (APK-N) vom 14. November 2000 (Nr. 00.3604) die Ratifikation des Ü 169 als wichtiges Ziel betrachten sollte. Dies setzt jedoch voraus, wie aus dem Bericht ersichtlich ist, dass verschiedene Diskriminierungen und Benachteiligungen der Fahrenden beseitigt werden.

Die EKR legt Wert auf die Feststellung, dass auch ungeachtet der Ratifikation des Ü 169 die Schweiz verpflichtet ist, die Diskriminierung und Benachteiligung der Fahrenden unter Ausschöpfung aller ihrer Möglichkeiten vollständig zu beseitigen und Diskriminierungen individueller, institutioneller und struktureller Art in allen Bereichen zu unterlassen. Diese Pflicht ergibt sich einerseits aus den Grundrechten (insb. Art. 8 Abs. 2, Art. 13, Art. 19 der Schweizerischen Bundesverfassung) und andererseits aus dem Völkerrecht (insb. Art. 8 EMRK, Art. 6, Art. 13, Art. 14 UNO-Pakte I und Art. 17, Art. 23, Art. 26 und Art. 27 UNO-Pakt II, RDK). Sie erachtet es als eine vordringliche Pflicht, auf systematische und konsequente Art und Weise die Lage der Fahrenden zu verbessern. Sie ist der Überzeugung, dass der Bund aus seiner völkerrechtlichen Bindung und der Verfassung fliessenden Pflicht die Koordination zur Umsetzung der Grund- und Menschenrechte übernehmen muss. Gerade dort, wo die Kompetenzen in den einzelnen Bereichen bei den Kantonen liegen, diese jedoch während längerer Zeit nicht entsprechend der grundrechtlichen und menschenrechtlichen Vorgaben erfüllt werden, ist der Bund verstärkt gefordert.

In diesem Sinne betrachtet die EKR den Bericht nicht nur als Ausgangslage für die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 169 ILO, sondern auch als eine Auslegeordnung und als Chance, um eine langfristig ausgerichtete und konsequent zu verfolgende Umsetzung der Grund- und menschenrechtlichen Vorgaben zum Umgang mit den fahrenden Menschen zu realisieren.

2. Kernpunkte

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus erachtet folgende Massnahmen als Kernvoraussetzungen, um eine konsequente Politik zu Abschaffung der Diskriminierung der fahrenden Bevölkerung sicherzustellen.

1. Bericht als Initialzündung für eine konsequente Politik des Bundes und als Ausgangslage für die Erarbeitung eines Aktionsplans und der Umsetzung der konkreten Massnahmen

Die EKR betrachtet den Bericht als Ausgangslage für die Erarbeitung eines Aktionsplans, worin die konkreten Diskriminierungen und Benachteiligungen umfassend dargestellt werden, die Lösungsansätze präsentiert sind, und die Pflichten verankert werden. Zudem sollen darauf aufbauend konkrete Ziele und Massnahmen verankert werden mit konkreten Fristen. Darin ist auf die bisherigen grund- und menschenrechtlichen Aspekte Bezug zu nehmen und diese zu konkretisieren.

2. Schaffen eines Rahmengesetzes

Die EKR ist der Überzeugung, dass der Bund die Pflicht hat, die bestehenden grundrechtlichen Vorgaben (Art. 8 Abs. 2 und Art. 13 BV) und die Menschenrechte (RDK, Art. 8 und 14 EMRK, Art. 2 Abs. 1, Art. 17, Art. 25 und Art. 27 UNO-Pakt II, Art. 2. Abs. 2 und Art. 13 UNO-Pakt I) auch in den Kompetenzbereichen der Kantone sicherzustellen. Der Bund hat die Pflicht, unter Ausschöpfung aller seiner Möglichkeiten die Diskriminierung der in- und ausländischen fahrenden Menschen zu beseitigen. Aus diesem Grunde und auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Kantone und Gemeinden mit erheblichen politischen und auch finanziellen Herausforderungen zu rechnen haben, sollte der Bund klare Vorgabe machen zu den vorliegenden Pflichten, dem Inhalt der Umsetzung und dem zeitlichen Rahmen. Es ist mithin zu prüfen, ob ein Rahmengesetz geschaffen werden muss, das die Kantone mit klar definierten Vorgaben verpflichtet, konkrete Massnahmen innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen.

3. Bilden einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Rahmengesetzes

Zur Unterstützung der Kantone hat der Bund eine Arbeitsgruppe zu schaffen, welche die Kantone in ihrer Umsetzung unterstützt. Zudem sollte eine strategische Gruppe bestehen, das sich aus den Kantonen, Gemeinden, dem Bund und der fahrenden Bevölkerung zusammensetzt. Ziel ist es, Unterstützung bei der Umsetzung zu bieten. Hierbei ist besonders auf die Bedürfnisse der Fahrenden Rücksicht zu nehmen. Es ist zu prüfen, welche konkreten Aufgaben die Radgenossenschaft der Landstrasse, die Stiftung Naschet Jenische, die Association Action Sinti et Jenisch Suisses und die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ übernehmen können.

4. Einbezug der ausländischen Fahrenden bei der Umsetzung des Rahmengesetzes

In Teilbericht I und II wird immer wieder festgehalten, dass die ausländischen Fahrenden grosse Probleme verursachen würden. Es sei an dieser Stelle beispielhaft der letzte Abschnitt bzw. der erste Abschnitt der Seiten 6 bzw. 7 des Teilberichts II erwähnt. Der EKR ist es ein wichtiges Anliegen, dass der Bund den Kontakt zu den ausländischen Fahrenden sucht, damit auch sie ihre Bedürfnisse einbringen können und ihnen gegenüber ihre Pflichten kommuniziert werden können. Es wäre fahrlässig, die Bedürfnisse der ausländischen Fahrenden hier zu vernachlässigen. Es ist zu prüfen, inwiefern sie in den Willensbildungsprozess zur Schaffung neuer Stand- und Durchgangsplätze einbezogen werden können. Es sollte in diesem Zusammenhang auch nicht a priori davon ausgegangen werden, dass separate Durchgangsplätze für ausländische Fahrenden geschaffen werden müssen. Es ist zudem zu klären, ob die Radgenossenschaft der Landstrasse, die Stiftung Naschet Jenische, die Association Action Sinti et Jenisch Suisses und die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ bei Konflikten eine Mediations- und Fallinterventionsfunktion im Kontakt zwischen ausländischen und schweizerischen Fahrenden bzw. den Fahrenden mit den schweizerischen Behörden ausüben können. Wichtig ist auch die intensive Zusammenarbeit mit dem European Roma Rights Center, der Council of Europe Roma and Travellers Division und dem Office for Democratic Institutions and Human Rights der OSZE.

5. Fördern von Vertrauen a. zwischen den Fahrenden und den Sesshaften, b. zwischen den Fahrenden und den Behörden c. sowie zwischen den in- und ausländischen Fahrenden

Im Rahmen des Umsetzungsprozesses ist ein Gefäss zu schaffen, das die Fahrende Bevölkerung mit der Sesshaften zusammenbringt, damit gegenseitige Vorurteile abgebaut werden können. Zudem sollten Massnahmen getroffen werden, welche die Unsicherheiten der Fahrenden gegenüber den Behörden und umgekehrt beseitigen. Schliesslich ist eine Gruppe zu schaffen, welche auch die ausländischen Fahrenden miteinbezieht.

3. Teilbericht I

A. Stellungnahme zu einzelnen dem Vorentwurf angefügten Fragen

Folglich nimmt die EKR Stellung zu einzelnen im Vorentwurf an die Vernehmlassungsteilnehmer gerichteten Fragen.

412 Konsultation und Partizipation (Ziff. 5.3, 5.3.3)

Laut Vorentwurf des Berichtes gibt es kein spezifisches Konsultationssystem für die Fahrenden in der Schweiz.

- ***Können Sie diese Situation, insbesondere was den Bereich der Raumplanung anbelangt, bestätigen, und erachten Sie es als notwendig, ein solches Konsultationssystem einzurichten?***

Antwort der EKR:

Die EKR ist der Überzeugung, dass ein solches Konsultationssystem ein wichtiges und unverzichtbares Instrument ist, um dem Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre wirksam Nachdruck zu verleihen. Es ist sicherzustellen, dass die Meinung der Fahrenden zu Fragen des Baurechts und des Raumplanungsrechts regelmässig eingeholt werden. Ein Konsultationssystem ist deshalb unabdingbar und muss wirksam ausgestaltet werden.

Wichtig ist, dass auch die Bedürfnisse der ausländischen Fahrenden mitberücksichtigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die ausländischen Fahrenden dort in den Willensbildungsprozess integriert werden, wo sie besonders betroffen sind wie z.B. in der Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen. Dies hilft, Diskriminierung zu beseitigen und allfällige Spannungen zwischen ausländischen und Schweizer Fahrenden, der sesshaften Bevölkerung und den Behörden vorzubeugen. Es ist zu prüfen, mit welchen internationalen Vertretungen der Fahrenden die Zusammenarbeit gesucht werden kann.

Wichtig ist, die Kantone zu verpflichten, derartigen Konsultationsmechanismen auf kantonaler und Gemeindeebene zu schaffen. Die Kantone sollten hierbei durch den Bund unterstützt werden.

414 Berufsbildung, Handwerk und traditionelle Tätigkeiten (Ziff. 5.8, 5.8.3)

Der Vorentwurf des Berichts kommt zum Schluss, dass es in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf gibt. Einzig die Situation der Kinder von Fahrenden könnte ein ernsthaftes Problem darstellen, da in der Schweiz auf Grund von internationalen Verträgen, welche die Schweiz ratifiziert hat, ein Kinderarbeitsverbot gilt.

- ***Teilen Sie diese Ansicht und könnten Sie dazu weitere Angaben machen?***

Antwort der EKR:

Die EKR ist der Meinung, dass die Interessen der fahrenden Familien und der fahrenden Kultur als Gesamtheit zu berücksichtigen sind. Es muss nach Lösungen gesucht werden, die den Kindern und den Familien gerecht werden. Sowohl die Weitergabe des traditionellen Handwerks als auch das Kinderarbeitsverbot muss umgesetzt werden. Hierbei besteht durchaus Spielraum für vernünftige und abgewogene Lösungen. Wichtig ist, auch die Jugendlichen zu konsultieren, sofern dies möglich ist.

Zudem ist darauf zu achten, dass die Fahrenden Kinder die Möglichkeit erhalten, während des ganzen Jahres den Schulstoff zu bearbeiten, ohne Qualitätseinbusse. Es sollte nach Lö-

sungen gesucht werden, die den fahrenden Kindern in allen Gemeinden eine qualitativ gleichwertige Schulbildung wie den sesshaften Kindern ermöglicht. Dies ist ein grundrechtlicher Anspruch und zudem Voraussetzungen für die Kinder, individuell wählen zu können, welchen beruflichen Weg sie einschlagen möchten. Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gemäss Art. 19 BV zu gewährleisten. Gemeinsam mit den Fahrenden sind Konzepte zu entwickeln, welche das Grundrechte sicherstellen.

Fortsetzung 414

- ***Erachten Sie es als nötig, zusätzliche Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Kultur der Fahrenden zu ergreifen. Wenn ja welche?***

Antwort der EKR:

s. oben

417 Schlussfolgerung des Teilberichts 1 (Ziffer 6)

- ***Welche Massnahmen schlagen Sie hinsichtlich der Schlussfolgerungen in Ziff. 6 des Vorentwurfs des Berichts vor?***

Antwort der EKR:

- Konsultation in staatlichen Entscheidungsverfahren:

Die EKR unterstützt dieses Vorhaben vollumfänglich. Sie legt jedoch Wert darauf, dass die ausländischen Fahrenden, dort wo sie besonders betroffen sind, auch in den Willensbildungsprozess miteinbezogen werden (s. oben).

- Kinderarbeitsverbot

Die EKR ist der Überzeugung, dass es sich hierbei nicht um einen Widerspruch handelt. Es sollte ein Interessenausgleich gesucht werden. (s. oben)

- Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen

Die EKR ist damit einverstanden, dass die Kantone rechtliche Anpassungen machen müssen. Sie ist der Überzeugung, dass die Kantone frei sind, mit welchen Mitteln und Wegen sie genügend Stand- und Durchgangsplätze zur Verfügung stellen. Hingegen ist die EKR der Ansicht, dass den Kantonen nicht überlassen werden darf, welche Pflichten sie erfüllen und in welchem Zeitrahmen sie dies tun. Es braucht klare gesetzliche Richtlinien des Bundes, welche die Pflichten konkret und explizit festhalten und deren Umsetzung im Rahmen einer bestimmten Umsetzungsfrist für verbindlich erklärt wird (s. auch unter Teil 5).

- Berufsbildung:

Die EKR unterstützt diese Schlussfolgerung.

- Obligatorischer Schulunterricht:

Die EKR ist auch der Meinung, dass kein rechtlicher Handlungsbedarf notwendig ist. Hingegen weist sie darauf hin, dass es die Pflicht des Bundes ist, den fahrenden Kindern das Grundrecht auf Grundbildung sicherzustellen. Der Bund hat demnach gegenüber den Kantonen klare Richtlinien zu formulieren und sie in der Umsetzung zu unterstützen (s. oben).

- Erhaltung der jesischen Sprache:

Die EKR unterstützt diese Schlussfolgerung.

- Bekämpfung der Vorurteile:

Die EKR unterstützt diese Schlussfolgerung. Sie ist der Ansicht, dass hierfür besondere Anstrengungen notwendig sind. Die sesshafte Bevölkerung und die Behörden müssen verstärkt sensibilisiert werden für die fahrende Kultur. Die Skepsis der fahrenden Bevölkerung ist durch vertrauensbildende Massnahmen seitens der Behörden abzubauen.

B. Zusätzliche Vorschläge und Bemerkungen zu einzelnen Passagen des Teilberichts I

Folglich nimmt die EKR Stellung zu einzelnen Passagen im Vorentwurf.

zu S. 5, Absatz 1, Zeile 5 ff.:

Die EKR begrüsst diese Empfehlung und ist der Meinung, dass der Bund vertieft prüfen muss, ob es notwendig ist, ein Rahmengesetz zu schaffen, das die Pflichten der Kantone explizit und konkret festhält und ihnen konkrete Richtlinien und Richtfristen gibt zur Umsetzung der Pflichten (s. auch oben).

zu S. 16, Absatz 6, Zeile 2:

Das Wort verständlicherweise ist zu streichen.

zu S. 6, Absatz 2, letzter Satz:

Die folgende Aussage kann in ihrer pauschalen Formulierung zu einer Bekräftigung von Stereotypen in der Bevölkerung gegenüber ausländischen Fahrenden führen. Sie sollte konkre-

tisiert bzw. näher ausgeführt werden. Zudem sollten der Kontext und die Umstände erläutert werden.

„Sie halten sich meist nur einige Tage in der Schweiz auf, ihre Präsenz ist jedoch viel auffälliger und verursacht regelmässig grössere Probleme im Zusammenleben mit den Sesshaften.“

zu S. 6, Absatz 3, letzter Satz:

Aufgrund der Aussage „So müssen für die Analyse viele Aspekte der aktuellen Situation Vermutungen und Schätzungen genügen“ muss im Bericht jeweils transparent dargelegt werden, welche konkreten Aussagen auf Vermutungen und Schätzungen basieren.

zu S. 7, Absatz 1, zweitletzter Satz:

Die Aussage „Ihre Lebensweise hat nun einen eigenen Wert, den es zu schützen gilt.“ ist missverständlich und sollte ersetzt werden durch z.B. „Den eigenen Wert ihrer Lebensweise gilt es zu schützen.“

Die Passage besagt implizit, dass die fahrende Lebensweise erst heute schützenswert ist.

zu Seite 8, Absatz 1, zweitletzter Satz:

Hier sollte auch das UNO-Rassendiskriminierungsübereinkommen sowie das in Art. 2 Abs. 2 des UNO-Paktes I und in Art. 14 der EMRK erwähnte akzessorische Diskriminierungsverbot genannt werden.

zu S. 11, Absatz 1, Satz 2:

Im folgenden Satz ist das nicht zu streichen.

, (...) kann sich ein Bürger nicht (...).

zu S. 11, Absatz 1, Linie 13 ff.:

Dieser Satz ist dahin zu relativieren, dass auch Pflichten programmatischer Natur sich an die Gerichte richten und insbesondere dann zu berücksichtigen sind, wenn der Spielraum in der Umsetzung der Pflichten offensichtlich fehlerhaft wahrgenommen wird, bzw. nicht unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten und nicht mit allen geeigneten Mitteln umgesetzt werden.

zu S. 14, Absatz 1:

Die Aussage ist nach der Meinung der EKR klar und lässt den Umkehrschluss zu, dass das Ü 169 auf die Fahrenden anwendbar ist. Der letzte Satz ist zu streichen und der Titel zu ersetzen durch z.B. „Was sagt das IAA?“

zu S. 20, 5.1, Satz 1:

Der Bundesrat sollte hier klar Stellung beziehen. Der Satz sollte durch folgende Aussage ersetzt werden: „Nach der Meinung des Bundesrats ist das Ü 169 auf die Fahrenden in der Schweiz anwendbar.“

zu S. 22, Zeile 3:

Der Satz „(...) schwerer betrifft als andere Gruppen“ sollte ergänzt werden durch „quantitativ und qualitativ schwerer trifft als andere Gruppen“.

zu S. 23 und 24, letzte bzw. erste Zeile:

Hier sollten die im Urteil „Chapman“ erwähnten Grundsätze aufgezeigt werden.

zu S. 24, Absatz 2, Zeile 7:

Der Sozialausschuss hat hier eine dezidiert andere Meinung. Er ist klar der Ansicht, dass auch aus den Garantien des Pakts I unmittelbar anwendbare Bestimmungen resultieren. Dies sollte hier erwähnt werden, denn die Schweiz ist an den UNO-Pakt I gebunden.

zu S. 26, Punkt 5.2.4, Zeile 1:

Das „wohl“ ist hier aus dem Satz zu streichen.

zu S. 28, 5.2.5, Zeile 2-5:

Die folgende Aussage ist zu streichen:

„Es scheint jedoch angesichts der weiter oben genannten, schon bestehenden rechtlichen Grundlagen im Bereich der Bekämpfung von Diskriminierungen, nicht notwendig, legislative Massnahmen zu treffen.“

Die EKR ist der Meinung, dass geprüft werden muss, ob ein Rahmengesetz notwendig ist, um den Kantonen und Gemeinden bestimmten Rahmenbedingungen und konkrete Pflichten aufzuerlegen zur Umsetzung von Massnahmen. Zwar liegt die Umsetzung der Massnahmen im Kompetenzbereich der Kantone, hingegen ist der Bund verpflichtet, dass die Kantone und Gemeinden die Grund- und Menschenrechte einhalten. Ein Rahmengesetz müsste dazu dienen, konkrete Pflichten zu definieren und Umsetzungsfristen festzuhalten, welche die Kantone mit eigenen Mitteln und Wegen bis zu einem bestimmten Termin umzusetzen hätten (s. oben).

zu S. 41, Punkt 5.6.3, Absatz 3, letzter Satz:

Das Wort Sommermonate sollte durch die Passage „Monate, während denen die Fahrenden herumreisen“ ersetzt werden.

zu S. 41, Punkt 5.6.3, Absatz 4, Zeile 6:

Die „zahlreichen Probleme“ sollte ersetzt werden durch die „zahlreichen Herausforderungen“ für die fahrende und die sesshafte Bevölkerung.“

zu S. 42, eingezogener Absatz:

Auch hier sollte man auf die Wortwahl achten.

zu S. 43, Punkt 5.6.4, Absatz 2, Zeile 3:

Hier sollte das Wort „indirekt“ gestrichen werden. Es lässt sich direkt ableiten. Zudem lässt es sich nicht nur aus dem Diskriminierungsverbot ableiten, sondern auch aus Art. 8 EMRK.

zu S. 44, Absatz vor Punkt 5.6.5:

Hier muss die Pflicht der Kantone klarer formuliert und stärker unterstrichen werden. Zudem sollte ein Absatz eingeführt werden über mögliche Beiträge des Bundes.

zu S. 48, Absatz 1, letzter Satz:

Das Wort „auffallen“ ist zu ersetzen durch „kaum bemerkt werden“.

zu S. 48, letzter Absatz, Zeile 3ff.:

Dieser Satz ist zu ergänzen mit „Jedoch ist es die Aufgabe und Pflicht des Bundes, die Grund- und Menschenrechte auch in den Kompetenzbereichen der Kantone sicherzustellen.“

zu S. 49, 4 Zeile:

„Handlungsbedarf besteht nicht“ ist zu ersetzen durch „Handlungsbedarf ist bis anhin nicht erkennbar“.

zu S. 52, Absatz 4, ab dem Doppelpunkt:

Dieser Satz ist umzuformulieren. Insbesondere die Aussage „Staub aufwirbeln“ ist despektierlich. Diese ist zu streichen.

zu S. 53, Absatz 1:

Auch hier sollte erwähnt werden, dass der Bund die Pflicht hat, das Grundrecht auf Grundschulunterricht sicherzustellen. Deshalb sollte der Satz „Die Kantone müssten die Situation selbst analysieren“ ergänzt werden durch „die Kantone müssten die Situation in Zusammenarbeit mit dem Bund analysieren“.

zu S. 53, Absatz 3, 10 und 11 Zeile:

Der Satz „Die Verpflichtung zu einem zusätzlichen Engagement liesse sich jedoch durchaus auch aus den bereits bestehenden Normen ableiten“ ist zu ersetzen durch „Die Verpflichtung zu einem zusätzlichen Engagement leitet sich bereits aus bestehenden Normen ab“.

zu S. 55, Absatz 3:

Dieser Absatz erweckt den Anschein, die IAO-Abkommen 182,138 und 169 seien widersprüchlich. Dies ist keineswegs der Fall. Es geht hier lediglich um die Harmonisierung von verschiedenen Rechten und Pflichten. Deshalb schlagen wir vor, den zweiten Satz zu ersetzen durch „Die Interessen der Fahrenden und das Interesse müssen sichergestellt werden, ohne dass hierbei die Rechte der Kinder verletzt werden“.

zu S. 55, Absatz 4:

Hier sollte die Pflicht des Bundes erwähnt werden, die Grund- und Menschenrechte umzusetzen. Deshalb sollte nach dem Satz „(...) um die Bedürfnisse der Fahrenden sicherzustellen“ z.B. folgender Satz stehen: „Zudem ist zu prüfen, ob der Bund ein Rahmengesetz schaffen sollte, das den Kantonen klare Richtlinien und Richtfristen zur Umsetzung ihrer Pflichten vorgibt“.

zu S. 56, Absatz 2, letzter Satz:

Auch hier ist zu erwähnen, dass der Bund die Pflicht hat, das Grundrecht auf Grundschulunterricht sicherzustellen und mithin ein Rahmengesetz zu schaffen, das den Kantonen klare Richtlinien zur Umsetzung ihrer Pflichten vorgibt.

4. Teilbericht II

A. Stellungnahme zu einzelnen dem Vorentwurf angefügten Fragen

Folglich nimmt die EKR Stellung zu einzelnen im Vorentwurf an die Vernehmlassungsteilnehmer gerichteten Fragen.

422 Verschiedene Hindernisse für die Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen (Ziff. 2.5)

Der Vorentwurf des Berichts (Teilbericht II) nennt die Hauptgründe, welche die Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen erschweren: Vorurteile, Misstrauen auf Seiten der sesshaften und der Fahrenden, zu geringe Integration der Fahrenden in die politischen und administrativen Entscheidungsmechanismen, die Notwendigkeit von überregionalen Lösungen sowie befürchtete zusätzliche Aufwendungen für Sitzgemeinden und Sitzkantone.

➤ ***Deckt sich diese Analyse mit Ihrer eigenen Beurteilung?***

Antwort der EKR:

Die EKR legt Wert darauf anzufügen, dass auch die bis anhin fehlende Koordination und konsequente Politik des Bundes und die noch ungenügende Unterstützung der Kantone durch den Bund zur Behebung der Diskriminierung und Benachteiligung mit Grund sind, weshalb noch nicht genügend Stand- und Durchgangsplätze bestehen.

426 Mögliche Massnahmen des Bundes für die Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen (Ziff. 3 und 4)

Der Vorentwurf des Berichts (Teilbericht II) stellt verschiedene Massnahmen vor, wie der Bund die Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen erleichtern könnte:

Antwort der EKR:

Die EKR begrüsst den Vorschlag der Schaffung eines interdepartementalen Forums, das die Umnutzung von Grundeigentum des Bundes für Stand- und Durchgangsplätze prüfen würde.

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

EIDG. KOMMISSION GEGEN RASSISMUS

Der Präsident

Prof. Georg Kreis